

# Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I 2002, Seite 353) sowie des § 7 der Hauptsatzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) am 30.09.2004 folgende Neufassung der Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Homberg (Ohm) vom 11.05.1999 beschlossen:

## § 1

In der Absicht, Persönlichkeiten, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Stadt Homberg (Ohm) verdient gemacht haben, Dank und Anerkennung sichtbar zum Ausdruck zu bringen, wird von der Stadt Homberg (Ohm) eine Auszeichnung geschaffen und zwar

- a) in der **ersten Stufe** als **Ehrengabe**,
- b) in der **zweiten Stufe** als Urkunde in Verbindung mit einer **Bronzenen Anstecknadel**, die das Wappen der Stadt Homberg (Ohm) zeigt,
- c) in der **dritten Stufe** als Wappenteller in Verbindung mit einer **Silbernen Anstecknadel** und
- d) in der **vierten Stufe** als **Ehrenplakette**, die das älteste Dienstsiegel der Stadt zeigt, in Verbindung mit einer **Goldenen Anstecknadel**.

Ziel ist es, das ehrenamtliche Engagement von Personen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und die geleistete Arbeit einer größeren Wertschätzung zuzuführen. Der Preis soll Anerkennung und Dank zugleich sein, damit weiterhin die wichtige ehrenamtliche Arbeit für unser Gemeinwesen geleistet wird.

## § 2

Die Auszeichnung kann verliehen werden:

### 1. als **Ehrengabe**

an Personen, die sich durch ehrenamtliche Arbeit für das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben.

Besonders verdient gemacht haben sich Personen, wenn ihre Tätigkeit hauptsächlich ehrenamtlich erfolgt, diese Arbeit bereits länger in unserem Gemeinwesen wirkt, die ehrenamtliche Tätigkeit einen wichtigen gesellschaftspolitischen Zweck erfüllt und positive Auswirkungen auf das städtische Gemeinwesen (dörfliche Gemeinschaft) hat.

Der Vorschlag ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) einzureichen. Dem Magistrat ist eine genaue Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit beizufügen, aus der hervorgeht, wie und in welchem Maß sich die vorgeschlagene Person verdient gemacht hat.

Die Vorschläge werden durch den Magistrat entgegengenommen und entschieden.

### 2. als **Urkunde** in Verbindung mit einer **Bronzenen Anstecknadel** auf Beschluss des Magistrats

- a) an Ortsbeiratsmitgliedern und sachkundige Bürger in Kommissionen, die mindestens zwölf Jahre in einem Ortsbeirat oder einer Kommission tätig waren,

- b) an Personen, die mindestens zwölf Jahre in einem Homberger Verein als Vorsitzende/r, stellvertretende Vorsitzende/r, Rechner/in (Schatzmeister/in, Kassenwart) oder Schriftführer/in tätig waren.
3. als **Wappenteller** in Verbindung mit einer **Silbernen Anstecknadel** auf Beschluss des Magistrats
- a) an Ortsvorsteher, Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die mindestens zwölf Jahre ihre Tätigkeit ausgeübt haben,
  - b) an Personen, die mindestens zwanzig Jahre als Vereinsvorsitzende/r in einem Homberger Verein tätig waren,
  - c) an Personen, die Mitglied in einem Homberger Verein, Verband oder bei sonstigen Organisationen sind, und sich besondere Verdienste erworben haben. Zum Beispiel: Erwerb eines Meistertitels (mindestens Hessenmeister), bei Katastropheneinsätzen usw.
  - d) an Personen, die sich durch herausragende kulturelle und/oder soziale Leistungen um die Stadt Homberg (Ohm) verdient gemacht haben.
4. als **Ehrenplakette**, die das älteste Dienstsiegel der Stadt zeigt, in Verbindung mit einer **Goldenen Anstecknadel** an Personen, die sich um die Stadt Homberg (Ohm) besonders verdient gemacht haben.

Die Auszeichnung zu 3 c, 3 d und 4 werden auf Vorschlag des Magistrats und/oder des Ältestenrates nur dann verliehen, wenn mindestens 2/3 der Zahl der Mitglieder des Magistrats und des Ältestenrates in einer gemeinsamen Sitzung diesem Vorschlag zustimmen. Die Verleihungen haben in angemessener und würdiger Form zu erfolgen.

### § 3 Ehrenbürgerrecht

Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Vorschlag des Magistrats und/oder des Ältestenrates Personen, die sich um die Stadt Homberg (Ohm) durch eine einmalige außerordentliche Tat oder Handlung, oder durch langjährigen außergewöhnlichen Einsatz besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Mit einer Ehrenurkunde wird dem Geehrten zugleich auch die goldene Ehrennadel übergeben.

Die Verleihung der Auszeichnung wird in feierlicher Form vorgenommen.

### § 4 Ehrenbezeichnung

Bürger, die als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben bzw. unter Hinzuziehung verschiedener vergleichbarer Tätigkeiten 20 Jahre erreicht haben, erhalten folgende Ehrenbezeichnung:

Stadtverordnetenvorsteher	- Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Stadtverordneter	- Ehrenstadtverordneter

Bürgermeister	- Ehrenbürgermeister
Stadtrat	- Ehrenstadtrat
Ortsvorsteher	- Ehrenortsvorsteher
Ortsbeiratsmitglied	- Ehrenmitglied des Ortsbeirates
sonstige Ehrenbeamte	- eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren -.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der letzten ehrenamtlichen Tätigkeit und folgt den Bestimmungen des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) in der Fassung vom 19. März 1992.

## § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 20.10.2004

Der Magistrat der Stadt  
Homberg (Ohm)

Siegel

(Orth)  
Bürgermeister

Satzung: Beschluss am 30.09.2004; Bekanntmachung am 20.10.2004